



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2016/092</b>	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>17.03.2016</b>	<b>öffentlich</b>

**Verabschiedung Haushalt 2016:**

- a) **Beschluss über die Haushaltsatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen**
- b) **Beschluss über die Haushaltsatzung der Stiftungen mit ihren Anlagen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die nachfolgende Haushaltssatzung der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung  
der Stadt Friedberg (Landkreis Aichach/Friedberg)  
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.088.100 €

u n d

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.635.000 €

ab.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Friedberg für das Haushaltsjahr 2016 wird im Erfolgsplan

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



in den Erträgen auf	7.306.300 €
in den Aufwendungen auf	<u>9.519.000 €</u>
	- 2.212.700 €

und im Vermögensplan

mit Einnahmen von	4.980.500 €
mit Ausgaben von	4.980.500 €

festgesetzt.

### § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt wird auf 700.000 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg wird auf -0- € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in Höhe von 9.066.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer:</u>	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
	b) für die Grundstücke (B)	360 v.H. (ab 01.01.2004)
<u>Gewerbsteuer:</u>	nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	350 v.H. (ab 01.01.2004)

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nachfolgend festgesetzt:

- für den Haushalt der Stadt Friedberg – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen 10.181.300 €,



- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für den laufenden Bedarf in Höhe eines Sechstels der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge 1.217.700 €.
- für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke – für die Vorfinanzierung der noch nicht geleisteten städtischen Verlustausgleiche - weitere 1.200.000 €.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Friedberg, den  
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

3. Die nachfolgende Haushaltssatzung der der Stiftungen der Stadt Friedberg mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung für die Stiftungen der Stadt Friedberg  
Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne der Spitalstiftung sowie der Karl-Sommer-Obdachlosen- und Altersheimstiftung für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung mit 22.100 €



2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>45.300 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>67.400 €</u>

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben

1) bei der Spitalstiftung	mit	3.300 €
2) bei der Karl-Sommer- Obdachlosen- und Altersheimstiftung	mit	<u>0 €</u>
<u>insgesamt mit</u>		<u>3.300 €</u>

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 – 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Friedberg, den  
STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



4. Die nachfolgende Haushaltssatzung des Gehörlosenzentrums Schwaben mit ihren Anlagen wird beschlossen:

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**

**Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben**

Auf Grund von Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Friedberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben	mit	72.900 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben	mit	25.000 €

**§ 2 – 6**

**entfällt**

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Friedberg, den  
Stiftung Gehörlosenzentrum Schwaben

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



## Sachverhalt:

### **0. Vorbemerkungen**

Der Werkausschuss hat sich in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 mit der Vorberatung des Wirtschafts- und Vermögensplan 2016 ff. der Stadtwerke Friedberg befasst. Der Rat der Stadt Friedberg befasste sich in vier Sitzungen am 11. Dezember 2015, am 10. Dezember 2015, am 21. Januar 2016 sowie am 18. Februar 2016 mit den zentralen Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2016 und den Zielvorgaben der Haushaltsentwicklung bis 2019.

Nach einer eingehenden Beratung und Einzelbeschlussfassungen des Stadtrates in den jeweiligen Sitzungen liegt nun ein abgeglicherer städtischer Haushaltsentwurf 2016 mit einer entsprechenden Haushaltssatzung und den erforderlichen (umfangreichen) gesetzlichen Anlagen heute zur endgültigen Beschlussfassung vor.

In allen vier Finanzplanungsjahren 2016 bis 2019 kommt das komplexe städtische Zahlenwerk wieder grundsätzlich ohne einen Euro Brutto-Neuverschuldung bei der Stadt Friedberg aus. Lediglich für das wichtige Projekt zur Schaffung von bezahlbaren Wohnraum sind ausschließlich für diese Investitionen eine (zweckgebundene) Fremdfinanzierung mit staatlichen Sonderkonditionen vorgesehen. Die Zuführungsraten vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt übersteigen insbesondere in der Finanzplanung deutlich die gesetzlich geforderten Anforderungen, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg ist somit solide und belastbar auch über den gesamten Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2019 belegt.

Die Haushaltsdaten sind über die gesamte Finanzplanung 2016 bis einschließlich 2019 abgeglichen, der Haushalt 2016 ff. ist in seiner Finanzstruktur unter der Berücksichtigung der rechtsaufsichtlichen Vorgaben genehmigungsfähig und stellt somit eine mögliche solide Beschlussgrundlage für den Stadtrat dar.

Die Verlustausgleiche der Stadtwerke Friedberg sind nunmehr bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2014 vollständig ausgeglichen.

### **1. Auf einen Blick – Die Eckwerte des Budgetentwurfes 2016**

<b>HAUSHALTSVOLUMEN</b>	<b>2016 IN €</b>
<b>Stadt Friedberg</b>	
Verwaltungshaushalt	61.088.100 €
Vermögenshaushalt	27.635.000 €
<b>Eigenbetrieb Stadtwerke</b>	
Wirtschaftsplan in den Aufwendungen	7.306.300 €
Wirtschaftsplan in den Erträgen	9.519.000 €
Vermögensplan	4.980.500 €



## 2. Haushaltsdaten der Stadt Friedberg

### 2.1 Entwicklung der zu verteilenden Finanzmasse

ZU VERTEILENDE FINANZMASSE	ANSATZ	ANSATZ	ANSATZ	ANSATZ
	2016	2017	2018	2019
	IN T €	IN T €	IN T €	IN T €
Grundsteuer A/B (seit 01.01.2004: 360%)	3.930	3.959	4.059	4.110
Gewerbsteuer (seit 01.01.2004: 350%)	15.950	16.393	16.836	17.290
Einkommensteueranteil	18.749	20.275	21.309	22.395
Umsatzsteueranteil	1.563	2.017	1.426	1.474
Schlüsselzuweisungen	1.485	97	0	0
Familienlastenausgleich	1.492	1.694	1.781	1.872
Grunderwerbsteueranteil	490	490	490	490
Sonstiges (Hundesteuer, usw.)	600	600	600	600
Zinsen	2	2	2	2
Konzessionsabgabe	1.069	1.069	1.069	1.069
<b>Summe Einnahmen:</b>	<b>45.330</b>	<b>46.596</b>	<b>47.572</b>	<b>49.302</b>
Gewerbsteuerumlage	3.145	3.232	3.319	3.359
Kreisumlage ( <b>49,95 %</b> )	15.954	16.697	16.989	17.802
Zinsen	485	456	435	414
Zuführung an Vermögenshaushalt	4.220	4.473	4.881	5.281
Budgetreserve	100	100	100	100
Zuführung Sonderrücklage (Wohnbau)	210	210	210	210
Verlustausgleich Stadtwerke incl. Nachholungen	1.550	1.550	1.030	1.030
<b>Summe Ausgabe:</b>	<b>25.664</b>	<b>26.718</b>	<b>26.964</b>	<b>28.196</b>
<b>Überschuss:</b>	<b>19.667</b>	<b>19.878</b>	<b>20.608</b>	<b>21.106</b>

#### Hinweise:

- Die Höhe der Mindestzuführung (Summe der ordentlichen Tilgungen 2016) beträgt 601.000 €.
- Aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuereinnahmen 2015 kann heuer wieder von einer soliden Einnahmenbasis ausgegangen werden. Auf der Basis der bekannten Finanzausgleichssystematik ist jedoch wiederum eine erhöhte Kreisumlage in Höhe von + 2,2 Mio. € zu entrichten.
- der Betrieb des Schlosses ist ab dem Jahr 2018 f. mit zunehmender Intensität in den Sach- und Personalkosten dargestellt.



- das übernächste Altstadtfest 2019 schlägt sich ebenfalls im Finanzplanungsjahr 2019 entsprechend nieder.
- Es liegt eine aktuelle Gruppierungsübersicht 2016 bzw. der Finanzplan 2016 bis 2019 bei.

## 2.2 Entwicklung Zuführung zum Vermögenshaushalt

Gemäß § 22 KommHV muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen gedeckt werden.

ZUFÜHRUNG AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT	Ansatz 2016 in T €	Ansatz 2017 in T €	Ansatz 2018 in T €	Ansatz 2019 in T €
Netto-Ausgaben Ersatzbeschaffungen	1.309	453	603	449
Netto-Ausgaben Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen	1.007	71	394	443
Ordentliche Tilgungen (= <b>Mindestzuführung</b> )	601	555	564	581
<b>Soll-Zuführung</b> an den Vermögenshaushalt	2.917	1.079	1.561	1.473
<b>Tats. Zuführung</b> an den Vermögenshaushalt	<b>4.430</b>	<b>4.683</b>	<b>5.091</b>	<b>5.491</b>
	+1.513	+3.604	+3.530	+4.018

Die in der Finanzplanung 2016 bis 2019 geplante Zuführung an den Vermögenshaushalt deckt die gesetzlichen Erfordernisse der Mindestzuführung ab.

Im gesamten vierjährigen Finanzplanungszeitraum kann ein deutlicher Überschuss in Höhe von 12,665 Mio. € erzielt werden, der jedoch auch einen unverzichtbaren Anteil im Vermögenshaushalt darstellt.



## **2.3 Schuldenstandsentwicklung im Investitionszeitraum 2016 bis 2019\***

Schuldenstand Stadt Friedberg	2016 in T €	2017 in T €	2018 in T €	2019 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	13.788	13.887	15.432	14.868
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	700	2.100	0	0
./. ordentliche Tilgungen	601	555	564	581
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	<b>13.887</b>	<b>15.432</b>	<b>14.868</b>	<b>14.287</b>
Stand pro EWO 29.081 (31.12.2014)	478	531	511	491

Schuldenstand Gesamt Stadt Friedberg + Eigenbetrieb	2016 in T €	2017 in T €	2018 in T €	2019 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	33.699	32.764	38.885	39.429
+ Bruttokreditneuaufnahmen mit HER	700	7.716	2.158	1.493
./. ordentliche Tilgungen	1.635	1.595	1.614	1.636
./. Sondertilgungen	0	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	<b>32.764</b>	<b>38.885</b>	<b>39.429</b>	<b>39.286</b>
Stand pro EWO 29.081 (31.12.2014)	1.127	1.337	1.356	1.351

## **2.4 Stand der Allgemeinen Rücklage – Fortentwicklung bis 2019\***

Stand der Allgemeinen Rücklage	2016 in T €	2017 in T €	2018 in T €	2019 in T €
Stand zum Jahres <u>beginn</u>	9.842	6.047	2.841	2.221
+ Zuführung	0	0	0	0
- Haushaltsentnahme	-3.795	-3.206	-620	-250
Stand zum Jahres <u>ende</u>	<b>6.047</b>	<b>2.841</b>	<b>2.221</b>	<b>1.971</b>



\* = Die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage sowie der Schulden sind vor folgenden Hintergrund jedoch ohne große Euphorie zu sehen:

- Aufgrund der Vorgaben der staatlichen Orientierungsdaten (Stand September 2016) wird mit einer Steigerung der kommunalen Steueranteile gerechnet. Diese Annahme ist wohl optimistisch und aufgrund der derzeitigen weltweiten Finanzlage nicht abschließend verifizierbar.
- Aufgrund des erwarteten guten Jahresabschlusses 2015 ist mit einer deutlichen Rücklagenzuführung zum Jahresende 2015 zu rechnen. Die Überschüsse resultieren im wesentlichen aus vorgezogenen Einnahmen aus Baulandverkäufen, die bisher in der Finanzplanung 2017 bis 2018 als Finanzierungsmittel eingeplant waren. Diese „Mehreinnahmen“ stehen somit jedoch grundsätzlich dem realen Jahresabschluss 2015 nicht zur Verfügung, sondern müssen logischerweise in den kommenden Finanzplanungsjahren den dortigen Einnahmen aus Grundstückserlösen hinzugerechnet werden. Als rechtliches Vehikel dient hierzu bestimmungsgemäß die allgemeine Rücklage, deren Inanspruchnahme somit das ursprüngliche „Gleichgewicht“ zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben wieder herstellt.
- Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage beträgt zurzeit 0,521 Mio. €.

### **2.5 Weitere Übersichten**

Wie bereits in vergangenen Jahren liegen dem endgültigen Haushaltsplan nun in diesem Jahr der Sitzungsvorlage neben den gesetzlich geforderten Anlagen weitere umfangreiche Übersichten über z.B.

- der vollständige Papierausdrucken des Verwaltungs- **sowie Vermögenshaushaltes incl. Investitionsplan bis einschließlich 2019**,
- Finanzplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen etc.

### **3. Schlussbetrachtung**

**Der nun vorgelegte Haushalt 2016 belegt, dass ein finanzierbarer Gesamthaushalt möglich ist.**

**Die rechnerische Entwicklung der Allgemeinen Rücklage und des dargestellten Schuldenmanagements darf nicht über die hohen Investitionskosten hinwegtäuschen, die es auch zukünftig für die Weiterentwicklung von Friedberg zu investieren gilt. Größter Unsicherheitsfaktor wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und damit weiterhin die Verfügbarkeit von städtischen Steuereinnahmen sein.**

**Das zu bewältigende Investitionspensum (Sanierungsbedarf) insbesondere im Zeitraum der kommenden Jahre ist immens und erfordert größtmögliche Disziplin und Anstrengung, die Maßnahmen auch tatsächlich zu realisieren. Eine Entwicklung der Priorität der städtischen Maßnahmen ist unabweisbar.**